

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

**Sonderausgabe
altersvorsorgewirk-
same Leistungen**

Die bisherigen vermögenswirksamen Leistungen werden zukünftig durch für die Altersvorsorge zweckgebundene Leistungen ersetzt. Mit einer Sonderausgabe unseres Newsletters wollen wir Ihnen vorab allgemeine Hintergrundinformationen zu diesem Thema aufzeigen.

In dieser Ausgabe:

- Der Tarifvertrag über avWL Seite 1
- Der Anspruch auf avWL Seite 2
- Drei Anlagearten sind möglich Seite 2
- Übergangsregelung für bestehende
vL-Verträge Seite 3
- MetallRente bietet für jede Anlageart
die richtige Lösung Seite 3

Der Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen: Ein wichtiger Baustein zur Zukunftssicherung

Mit dem nunmehr am 01. Oktober 2006 in Kraft tretenden Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen (TV avWL) wird in der Metall- und Elektroindustrie der Tarifvertrag über vermögenswirk-

same Leistungen abgelöst. Die vom Arbeitgeber bisher als vermögenswirksame Leistungen gezahlten Beträge sollen künftig ausschließlich zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge dienen.

Der Anspruch auf die altersvorsorgewirksame Leistung (avWL)

Mit dem TV avWL wird der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen (vL) in moderner Art und Weise fortgeführt.

Ab dem 7. Beschäftigungsmonat hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine avWL in Höhe von 319,08 EUR

(Auszubildende 159,48 EUR). Teilzeitbeschäftigte erhalten diesen Betrag anteilig. Die avWL kann zukünftig ausschließlich für Zwecke der Altersvorsorge verwendet werden. Eine Barauszahlung dieses Betrages ist nicht möglich.

Drei Anlagearten sind möglich

Wie bei den vermögenswirksamen Leistungen entscheidet grundsätzlich der Arbeitnehmer darüber, wie dieser Betrag verwendet wird.

Der Arbeitnehmer kann hierbei zwischen folgenden drei Anlagearten wählen:

1. Er kann die avWL für eine **private Altersvorsorge** verwenden, wenn der Vertrag nach §§ 10a, 82 ff. EStG (Riester-Förderung) förderfähig ist. Der Arbeitgeber fungiert hier analog den Regelungen zu den vermögenswirksamen Leistungen als Zahlstelle.
2. Weiter kann die avWL im Wege der Entgeltumwandlung für **betriebliche Altersversorgung** verwendet werden.

3. Statt des Anspruchs auf avWL kann der Arbeitnehmer auch das Angebot des Arbeitgebers auf eine **arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung** in gleicher Höhe annehmen, wenn eine freiwillige Betriebsvereinbarung dies zulässt. Mit dieser Gestaltungsvariante soll nach dem Willen der Tarifparteien ein Weg eröffnet werden, die avWL auch über 2008 hinaus sozialversicherungsfrei für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung zu verwenden.

Die verschiedenen Anlagearten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Für welche dieser Anlagearten sich der Arbeitnehmer entscheidet, wird von den individuellen Verhältnissen des Arbeitnehmers abhängen. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann die Wahlmöglichkeit des Arbeitnehmers zugunsten der dritten Variante eingeschränkt werden.

Wahlmöglichkeiten nach dem TV avWL.

| Anlageart | Riester Privat | Entgeltumwandlung | | AG-finanzierte bAV ¹ |
|--------------------------|---|---|---|---|
| Produkt | MetallRente.Riester | MetallRente.bAV | | MetallRente.bAV |
| Steuerliche Behandlung | Aus Netto; Zulage ggf. Sonderausgabenabzug | § 3 Nr. 63 ² : Aus Brutto | § 10a ² : Aus Netto | § 3 Nr. 63 ² |
| SV-rechtliche Behandlung | Beiträge sv-pflichtig | Bis Ende 2008: sv-frei | sv-pflichtig | Auch über 2008 hinaus sv-frei |
| Aufwand für AN | Abhängig von den persönlichen Verhältnissen | Ohne zusätzlichen Aufwand mögl.; gleiches Netto | Abhängig von den persönlichen Verhältnissen | Kein zusätzlicher Aufwand; gleiches Netto |

¹ Sozialversicherungsfreiheit bei Ausgestaltung als echte arbeitgeberfinanzierte bAV über 2008 hinaus.

² Nach EStG.

Übergangsregelung für bestehende Verträge über vermögenswirksame Leistungen (vL-Verträge)

Um Arbeitnehmern die Fortführung bestehender VL-Verträge zu ermöglichen, wurde eine Übergangsregelung vereinbart.

Diese Übergangsregelung sieht die Weiterführung des Anspruchs auf vL in folgenden Fällen vor:

- Bedient der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses bereits einen Vertrag über vermögenswirksame Leistungen, behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen in der bisherigen Form für die Restlaufzeit dieses Vertrages.
- Ist im Zeitpunkt des Abschlusses des TV avWL bereits mehr als die Hälfte der Laufzeit des Vertrages über vermögenswirksame Leistungen abgelaufen, hat der Arbeitnehmer den Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen in der bisherigen Form nicht nur für die Restlaufzeit dieses Vertrages, sondern darüber hinaus für einen weiteren Anschlussvertrag.
- Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Tarifvertragsabschlusses das 57. Lebensjahr bereits vollendet haben, haben unabhängig davon einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

Anstelle der vermögenswirksamen Leistung kann der Arbeitnehmer den Anspruch auf die avWL geltend machen.

MetallRente bietet für jede Anlageart die richtige Lösung

Als tarifliches Versorgungswerk kann MetallRente für jede der dargestellten Anlagearten eine Lösung bieten.

Sollte sich der Arbeitnehmer für betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung oder die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung

entscheiden, kann auf die bestehenden Produkte der MetallRente zurückgegriffen werden. Zusätzlich wird Metallrente rechtzeitig zum Inkrafttreten des Tarifvertrages ein attraktives privates Riester-Produkt unter dem Namen MetallRente.Riester anbieten.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



Noch Fragen?
Wollen Sie mehr zum Thema altersvorsorge-
wirksame Leistungen wissen??
Kontaktieren Sie Ihren persönlichen
MetallRente-Berater unter
01802 – 22 29 94 (6 Cent pro Anruf)
oder schreiben Sie uns:
metallrente@allianzpp.com.

Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Nymphenburger Straße 112–116
80636 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:

Mai 2006

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.